

Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006,
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Verordnung (EU) Nr. 165/2014
Fahrpersonalgesetz (FPersG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV))



abgestimmt zwischen den obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im
Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder

Diese Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurden von einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder erarbeitet und zwischen den für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

Die verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.

Der Nachdruck zu kommerziellen Zwecken, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gestattet.

Stand: 09.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich Lenk- und Ruhezeiten	8
1.1	Güterbeförderungen / Personenbeförderungen.....	8
1.2	Geltungsbereich.....	9
1.3	Anhänger zur Güterbeförderung / Anhängerkupplung.....	9
1.4	Werkstattwagen	9
1.5	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	10
1.6	Wohnmobile.....	10
1.7	Mindestalter für Schaffner und Beifahrer	10
2	Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 bzw. (EU) Nr. 165/2014	11
2.1	Ausnahmebestimmungen	11
2.1.1	Personenbeförderung im Linienverkehr bis 50 km	11
2.1.2	Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen („Handwerkerregelung“)	11
2.1.3	Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.....	12
2.1.4	Behördenfahrzeuge	12
2.1.5	Notfallfahrzeuge.....	12
2.1.6	Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke	13
2.1.7	Pannenhilfefahrzeuge	13
2.1.8	Probefahrten, Neufahrzeuge, umgebaute Fahrzeuge	13
2.1.9	Nichtgewerbliche Fahrten (Fahrten für private Zwecke)	14
2.1.10	Historische Nutzfahrzeuge.....	14
3	Regelung der Lenk- und Ruhezeiten.....	15
3.1	Lenkzeiten / andere Arbeiten	15

3.2	Tägliche Lenkzeit.....	15
3.3	Wöchentliche Lenkzeit.....	15
3.4	Lenkzeit in der Doppelwoche.....	15
3.5	Fahrtunterbrechung.....	15
3.6	Ruhezeiten.....	16
3.7	Fähre / Zugfahrt.....	17
3.8	Mehrfahrerbetrieb.....	17
3.9	Unterbrechung der Ruhezeit / Fahrtunterbrechung auf Anordnung einer Behörde oder eines Bediensteten eines Terminals	18
3.10	An- oder Abreise zum Fahrzeug.....	18
3.11	Pflichten nach Art. 10 VO (EG) Nr. 561/2006.....	18
3.12	Außergewöhnliche Umstände.....	19
4	Pflichten nach Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Verordnung (EU) Nr. 165/2014.....	20
4.1	Einbaupflicht für das (digitale) Kontrollgerät.....	20
4.2	M1- / N1-Fahrzeuge (Adapterlösung).....	20
4.3	Aushändigung der Schaublätter und sonstiger Aufzeichnungen.....	20
4.4	Herunterladen der Daten von der Fahrerkarte.....	20
4.5	Herunterladen der Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes.....	20
4.6	Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten für Aufzeichnungen des analogen Kontrollgerätes und sonstiger Unterlagen	21
4.7	Speicherungs- und Aufbewahrungspflichten von Daten des digitalen Kontrollgerätes.....	21
4.8	Anspruch des Fahrers auf eine Kopie seiner Fahrtätigkeiten.....	21
4.9	Vernichtungspflichten.....	21
4.10	Mitführipflichten für Fahrzeuge über 3,5 t zHM.....	22
4.11	Mitführipflichten für Fahrzeuge über 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t zHM.....	22
4.12	Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte.....	22
4.13	Fahrten vor Erhalt der Fahrerkarte.....	23

4.14	Mietfahrzeuge	23
4.15	Manuelle Nachträge	23
5	Fahrpersonalverordnung (FPersV).....	25
5.1	Geltungsbereich und Nachweispflicht.....	25
5.2	Fahrzeuge bis 2,8 t zHM.....	25
5.3	Ausnahmen vom Geltungsbereich der FPersV.....	25
5.3.1	Fahrzeuge, die in § 18 FPersV genannt sind.....	25
5.3.2	Fahrzeuge, die in Art. 3 Buchstabe b bis i der VO (EG) Nr. 561/2006 genannt sind	25
5.3.3	Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen mit Fahrzeugen mit nicht mehr als 3,5 t zHM („Handwerkerregelung“).....	25
5.3.4	Auslieferungsfahrten mit Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zHM.....	26
5.3.5	Verkaufswagen bis einschließlich 3,5 t zHM.....	26
5.3.6	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	26
6	Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten (§ 18 FPersV, Art. 13 VO (EG) Nr. 561/2006)	27
6.1	Anwendungsbereich	27
6.2	Allgemeine Begriffsbestimmungen	27
6.2.1	Standort des Unternehmens.....	27
6.2.2	Umkreis / Überschreiten des Umkreises.....	28
6.2.3	Haupttätigkeit des Fahrers.....	28
6.3	Behördenfahrzeuge	28
6.4	Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge, Gartenbau, Fischerei	29
6.5	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen.....	29
6.6	Universaldienst-leistungen.....	29
6.7	Inselbetrieb	30
6.8	Fahrzeuge mit Druckerddgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb.....	30

6.9	Fahrschulfahrten.....	30
6.10	Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Telegramm- und Telefonanbietern.....	31
6.11	Straßenunterhaltung und -kontrolle	31
6.12	Hausmüllabfuhr.....	31
6.13	Rundfunk- und Fernsehen (inkl. der Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern und -geräten)	32
6.14	Private Personen-transporte	32
6.15	Schausteller	32
6.16	Projektfahrzeuge zu Lehrzwecken	33
6.17	Milchtransporte	33
6.18	Spezialfahrzeuge für Geld- und / oder Werttransporte	33
6.19	Transport tierischer Nebenprodukte	33
6.20	Güterverteilzentren / Umschlaganlagen.....	34
6.21	Transport von lebenden Tieren.....	34
7	Besonderheiten für den Personen-Linienverkehr bis 50 km (ÖPNV).....	35
7.1	Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten, Grundsatz	35
7.2	Fahrtunterbrechungen im Linienverkehr	35
7.2.1	Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von mehr als 3 km	35
7.2.2	Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km	35
7.3	Wöchentliche Ruhezeit	36
8	Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV).....	37
8.1	Allgemeine Hinweise.....	37
8.2	Gesetzliche Anforderungen	37
8.3	EU-einheitliches Muster	37
8.4	Nachträgliche Ausstellung des Nachweises	38
8.5	Verzicht auf den Nachweis	38

8.6	Grenzüberschreitender Verkehr.....	39
9	Andere Rechtsvorschriften	40
9.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bzw. Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern	40
9.2	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) / Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV).....	40
9.3	Straßenverkehrsrecht / Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	40
	Abkürzungsverzeichnis.....	42

Thema	Allgemeine Informationen
1	Anwendungsbereich Lenk- und Ruhezeiten
1.1 Güterbeförderungen / Personenbeförderungen Güterbeförderung Personenbeförderung Berechnung der zulässigen Höchstmasse Auf- und Ablastungen	<p>Lenk- und Ruhezeiten sind durch Europäisches Recht in der VO (EG) Nr. 561/2006 und darüber hinaus national in der FPersV geregelt.</p> <p>Die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. Sie betrifft Kraftfahrer im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr, die Kraftfahrzeuge lenken, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt oder • der Personenbeförderung dienen und die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind. <p>Die FPersV regelt außerdem Lenk- und Ruhezeiten für Fahrten mit Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse 2,8 t übersteigt.</p> <p>Ausnahmeregelungen sind in Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 (siehe Abschnitt 2) sowie § 1 Abs. 2 FPersV (siehe Abschnitt 5.3) und § 18 FPersV (siehe Abschnitt 6) beschrieben.</p> <p>Über die oben genannten Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten hinaus sind die Vorschriften des ArbZG, erforderlichenfalls auch des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern zu beachten (siehe Abschnitt 9.1).</p> <p>Die Berechnung der zulässigen Höchstmasse von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen richtet sich zunächst ausschließlich nach dem in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Höchstwert. Der Begriff der zulässigen Höchstmasse deckt sich mit dem im Zulassungsverfahren festgestellten Gesamtgewicht, wie es in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist. Dieser eingetragene Höchstwert muss dabei nicht mit den in § 34 StVZO festgelegten Höchstwerten übereinstimmen. Nachträgliche Auf- oder Ablastungen sind ebenfalls in der Zulassungsbescheinigung vermerkt.</p> <p>Wurde eine Auf- oder Ablastung vorgenommen, ist allein dieser Eintrag in der Zulassungsbescheinigung maßgeblich.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Berechnung der zulässigen Höchstmasse nach den Vorgaben des § 34 Abs. 7 StVZO. Danach errechnet sich die zulässige Höchstmasse folgendermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Zügen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Anhängers, 2. bei Zügen mit Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Starrdeichselanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert <ol style="list-style-type: none"> a. der zulässigen Stützlast des ziehenden Fahrzeugs oder

	<p>b. der zulässigen Stützlast des Starrdeichselanhängers, bei gleichen Werten um diesen Wert</p> <p>3. bei Sattelkraftfahrzeugen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert</p> <p>a. der zulässigen Sattellast der Sattelzugmaschine oder</p> <p>b. der zulässigen Aufliegelast des Sattelanhängers, bei gleichen Werten um diesen Wert.</p>
1.2 Geltungsbereich	<p>Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr gelten bei jeder ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführten Fahrt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Buchst. a VO (EG) Nr. 561/2006) eines zur Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Fahrzeugs. Das gilt für die Dauer der gesamten Arbeitsschicht.</p> <p>Um eine öffentliche Straße handelt es sich nach deutschem Straßenverkehrsrecht (§ 1 StVG, § 1 StVO) immer dann, wenn die jeweilige Fläche entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird. Für Verkehrsflächen auf Werkgelände gilt, dass nur ein nach außen hin gesichertes Werkgelände, dessen Zufahrt ständig kontrolliert wird, so dass betriebsfremden Personen kein freier Zugang ermöglicht wird, als nichtöffentliche Verkehrsfläche anzusehen ist.</p>
1.3 Anhänger zur Güterbeförderung / Anhängerkupplung	<p>Fahrzeuge, die über eine zulässige Höchstmasse bis einschließlich 2,8 t verfügen, unterliegen nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Fahrzeuge, die mit einem Anhänger über mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t Höchstmasse verfügen, müssen Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der FPersV einhalten und aufzeichnen. Ein Kontrollgerät muss nicht eingebaut sein, ein vorhandenes Kontrollgerät muss jedoch bei einer aufzeichnungspflichtigen Fahrt betrieben werden.</p> <p>Fahrzeuge, die mit Anhänger über eine zulässige Höchstmasse von mehr als 3,5 t verfügen, müssen Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 561/2006 einhalten und ein EG-Kontrollgerät verwenden, soweit nicht eine Ausnahme greift (vgl. Abschnitt 2).</p>
Arbeitsmaschine als Anhänger	<p>Bei einem Fahrzeuggespann aus Zugfahrzeug und Arbeitsmaschine (z.B. Kompressor, landwirtschaftliches Arbeitsgerät) ist die Arbeitsmaschine bei der Berechnung der zulässigen Höchstmasse mit einzubeziehen.</p>
Anhängerkupplung	<p>Zugmaschinen mit mehr als 2,8 t zulässige Höchstmasse, die Arbeitsgeräte oder -maschinen ziehen oder an denen solche Geräte angekoppelt sind, unterfallen den Sozialvorschriften im Straßenverkehr (FPersV bzw. VO (EG) Nr. 561/2006).</p> <p>Das bloße Vorhandensein einer Anhängerkupplung löst keine Verpflichtung zur Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr aus. Maßgeblich hierfür ist die zulässige Höchstmasse des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination.</p>
1.4 Werkstattwagen	<p>Werkstattwagen, die bei Montagen und Reparaturen eingesetzt werden und die mit Werkbänken und Regalen ausgestattet sind, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, da mit diesen</p>

	<p>Fahrzeugen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gewerbliche Güterbeförderung betrieben wird. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung fest im Fahrzeug eingebaut ist und das Arbeiten im oder unmittelbar am Fahrzeug ermöglicht. Die Ausstattung und das transportierte Material (z.B. Arbeitsgerät, Werkzeug, Ersatzteile) müssen bei der auszuführenden Werkleistung Verwendung finden.</p>
1.5 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	<p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nicht zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (vgl. Legaldefinition in § 2 Nr. 17 FZV) und unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen ab einer zulässigen Höchstmasse von 7,5 t müssen einen Fahrtschreiber verwenden (§ 57a StVZO). Dies gilt nicht, wenn sie ab dem 01.01.2013 erstmals in den Verkehr kommen (§ 72 Abs. 2 Nr. 6e StVZO).</p>
1.6 Wohnmobile	<p>Wohnmobile dienen nicht dem Gütertransport und haben in der Regel weniger als 8 Fahrgastplätze. Sie unterliegen daher nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Wohnmobile ab einer zulässigen Höchstmasse von 7,5 t müssen einen Fahrtschreiber verwenden (§ 57a StVZO). Dies gilt nicht, wenn sie ab dem 01.01.2013 erstmals in den Verkehr kommen (§ 72 Abs. 2 Nr. 6e StVZO).</p>
1.7 Mindestalter für Schaffner und Beifahrer	<p>Art. 5 VO (EG) Nr. 561/2006 regelt das Mindestalter der Schaffner und Beifahrer.</p> <p>Abweichend von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006 beträgt bei Beförderungen in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs das Mindestalter der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung 16 Jahre (§ 18 Absatz 2 FPersV). (Siehe auch Abschnitt 6.2.1 und 6.2.2)</p> <p>Das Mindestalter für Berufskraftfahrer ist im BKrFQG geregelt (vgl. Abschnitt 9.2).</p>

<p>Öffentlicher Markt</p> <p>Ambulante Verkaufsstelle</p> <p>Rollende Lebensmittelmärkte</p> <p>Für Verkaufszwecke besonders ausgestatteter Anhänger</p>	<p>gung möglich ist.</p> <p>Nach §§ 66 bis 68 GewO ist unter Markt ein „Großmarkt“, „Wochenmarkt“ sowie „Spezialmarkt und Jahrmarkt“ zu verstehen (Legaldefinition).</p> <p>Für das Merkmal des „ambulanten Verkaufs“ ist es entscheidend, dass die Verkaufstätigkeit mittels einer mobilen, nicht dauerhaft am selben Ort vorhandenen Verkaufseinrichtung ausgeübt wird und nicht unter Verwendung eines Ladenlokals oder einer anderen ortsfesten Einrichtung erfolgt.</p> <p>Nach der Regelung sind auch sogenannte rollende Lebensmittelmärkte von der Anwendung der Sozialvorschriften ausgenommen. Die zu verkaufenden Lebensmittel werden mit der Regelung in Art. 3 Buchstabe aa VO (EG) Nr. 561/2006 unter den Begriff „Material“ gefasst.</p> <p>Unter den Begriff Material werden alle stofflichen Güter erfasst, die von Fahrern für die Ausübung ihres Berufes benötigt werden. Eine Einschränkung auf den Non-Food-Bereich greift zu kurz. Die Fahrer der „Rollenden Lebensmittelmärkte“ sind in erster Linie als Lebensmittelverkäufer anzusehen. Das Bewegen des Fahrzeugs zwischen den Verkaufsstops dient nur dem Erreichen des jeweiligen Verkaufspunktes. Damit ist sowohl die notwendige Zweckbestimmung, als auch die untergeordnete Rolle des Fahrens zu bejahen. Ohne den Transport der Lebensmittel wäre ein Verkauf mit unmittelbarer Übereignung der Ware, wie er im Lebensmittelbereich aufgrund des täglichen Bedarfs und der Frische die Regel ist, nicht möglich.</p> <p>Auch die Fahrzeugkombination aus einem Kleintransporter und Anhänger, der zu Verkaufszwecken besonders ausgestattet ist, unterliegt der Ausnahme, da gemäß der Definition des Begriffs „Fahrzeug“ in Art. 4 Buchstabe b VO (EG) Nr. 561/2006 auch eine Kombination bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger als „Fahrzeug“ anzusehen ist.</p> <p>Von dieser Ausnahme sind alle Fahrzeuge, die Verkaufszwecken dienen, erfasst. Z.B. Brötchenverkauf, aber auch Crêpebäcker, Zuckerwattehersteller.</p> <p>(Standort des Unternehmens, Umkreis sowie Haupttätigkeit des Fahrers siehe Abschnitte 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3)</p>
<p>2.1.3 Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (Art. 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.</p>
<p>2.1.4 Behördenfahrzeuge (Art. 3 Buchst. c VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt.</p>
<p>2.1.5 Notfallfahrzeuge (Art. 3 Buchst. d VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden.</p>

<p>2.1.6 Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke (Art. 3 Buchst. e VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Hierzu zählen auch Fahrzeuge von Blutspendediensten, die eine spezielle Sonderausstattung als mobile Blutentnahmestation haben.</p> <p>Die Ausnahmeregelung gilt auch für Spezialfahrzeuge von Tierärzten (mobile Tierarztpraxen).</p> <p>Spezialfahrzeuge als Fahrzeugkombinationen, bestehend aus Zugmaschine und Sattelanhänger mit dauerhaft installierten Systemen, erfüllen den Ausnahmetatbestand. Wird der Sattelanhänger abgekoppelt und die Zugmaschine im Solobetrieb verwendet, kann die Ausnahme nicht mehr in Anspruch genommen werden.</p>
<p>2.1.7 Pannenhilfefahrzeuge (Art. 3 Buchst. f VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden.</p> <p>Für die Bestimmung des Umkreises wird die Gemeindegrenze des Ortes zugrunde gelegt, an dem das Pannenhilfefahrzeug seinen Standort hat.</p> <p>(Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p> <p>Pannenhilfefahrzeuge sind solche Fahrzeuge, bei denen sich aus den Zulassungsunterlagen ergibt, dass sie als „Pannenhilfefahrzeuge“ anerkannt sind. Bei diesen Fahrzeugen muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) unter Ziffer 22 „Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt“ eingetragen sein.</p> <p>Als Pannenhilfefahrzeuge sind anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschleppwagen, die mit einem auf dem Fahrzeug fest angebrachten Kran ausschließlich zum Abschleppen von Fahrzeugen bestimmt und geeignet sind, • Bergungsfahrzeuge, die beschädigte und liegengebliebene Fahrzeuge mittels technischer Einrichtungen auf die Ladefläche heben oder ziehen und dann abtransportieren, • Kraftfahrzeuge mit entsprechenden Einrichtungen zur Behebung vornehmlich technischer Störungen an Ort und Stelle mit Bordmitteln.
<p>2.1.8 Probefahrten, Neufahrzeuge, umgebaute Fahrzeuge (Art. 3 Buchst. g VO (EG) Nr. 561/2006)</p> <p>Neufahrzeuge</p> <p>Umgebaute Fahrzeuge</p>	<p>Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind.</p> <p>Als Neufahrzeuge gelten nur Fahrzeuge, die noch zu keinem Zeitpunkt zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen wurden.</p> <p>Bei Fahrzeugkombinationen ist hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „neu“ die Zugmaschine maßgeblich. Eine Freistellung besteht jedoch nur, soweit mit der Fahrzeugkombination keine Güter befördert werden.</p> <p>Von einem umgebauten Fahrzeug ist auszugehen, wenn technisch wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, die im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 7) StVZO zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis bzw. der Typgenehmigung führen (z.B. Umbau eines Pkw in einen Lkw, Ausbau der gesamten Wohnausstattung eines Wohnmobils und die Verwendung des Fahrzeugs als Transporter). Der Ein-, An- oder Ausbau von Fahrzeugteilen stellt nur dann einen Umbau i.S. der Ausnahme dar, wenn hierdurch die</p>

	<p>Fahrzeugart geändert wird.</p> <p>Die Ausnahme greift nur dann, wenn das Fahrzeug weder rechtlich noch tatsächlich in Betrieb genommen worden ist, d.h. wenn dem Fahrzeug die Betriebserlaubnis bzw. die Typgenehmigung noch nicht erteilt wurde und mit dem Fahrzeug noch keine Güter oder Personen (je nach Zweckbestimmung des Fahrzeugs) befördert worden sind.</p> <p>Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>2.1.9 Nichtgewerbliche Fahrten (Fahrten für private Zwecke) (Art. 3 Buchst. h VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (zHM) von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.</p> <p>Ein Fahrzeugeinsatz erfolgt nichtgewerblich, wenn keine Absicht der Gewinnerzielung besteht.</p> <p>Fahrten, die im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit gewerblichen Güterbeförderungen durchgeführt werden, erfüllen in der Regel die Voraussetzungen nicht. Nutzen Fahrer ihr dienstliches Fahrzeug (nicht mehr als 7,5 t zHM), um damit nach Hause zu fahren, findet die Ausnahmeregelung Anwendung, soweit es sich um eine Fahrt innerhalb des Wohnortes des Fahrers oder zwischen dem Wohnort des Fahrers und der Betriebsstätte des Arbeitgebers handelt, der der Fahrer normalerweise zugeordnet ist.</p> <p>Beispiele, in denen die Ausnahme greift:</p> <p>Der private Umzug, der häusliche Wocheneinkauf, private Anschaffungen von großen Haushaltsgegenständen (Möbel, Waschmaschine o.ä.).</p> <p>Transporte von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen, die im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.</p> <p>Eine „nichtgewerbliche Güterbeförderung“ liegt insbesondere dann vor, wenn eine Privatperson eine Güterbeförderung auf eigene Rechnung und ausschließlich im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung durchführt, diese teilweise durch finanzielle Beiträge Dritter finanziert und für die Beförderung keine Vergütung gezahlt wird. (Urteil EuGH vom 03. Oktober 2013 – C-317/12)</p>
<p>2.1.10 Historische Nutzfahrzeuge (Art. 3 Buchst. i VO (EG) Nr. (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.</p>

3 Regelung der Lenk- und Ruhezeiten	
3.1 Lenkzeiten / andere Arbeiten (Art. 4 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Als Lenkzeit gelten alle Zeiten, die mit der Fahrtätigkeit im Zusammenhang stehen und dementsprechend vom Kontrollgerät als Lenkzeit registriert werden. Dazu rechnen auch Aufenthalte vor Ampeln, Bahnübergängen oder bei Staus.</p> <p>Dagegen gelten reine Wartezeiten (z. B. bei der Grenzabfertigung oder beim Be- und Entladen) nicht als Lenkzeit sondern als andere Arbeiten, sofern die Dauer der Wartezeit nicht von vornherein bekannt ist. Diese Wartezeiten gelten nicht als Fahrtunterbrechung oder Ruhezeiten, da dem Fahrer die Zeit nicht zur freien Verfügung steht.</p> <p>Be- und Entladetätigkeiten des Fahrers gelten als andere Arbeiten.</p> <p>Darüber hinaus sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, erforderlichenfalls auch des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit selbstständiger Kraftfahrer zu beachten (siehe Abschnitt 9.1).</p>
3.2 Tägliche Lenkzeit (Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Die tägliche Lenkzeit ist die summierte Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Bei Aufteilung der täglichen Ruhezeiten gehören zur täglichen Lenkzeit auch die Lenkzeiten, die zwischen den einzelnen Ruhezeitabschnitten liegen.</p> <p>Die höchstzulässige tägliche Lenkzeit beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9 Stunden; • zweimal pro Woche kann sie auf 10 Stunden verlängert werden. <p>Lenkzeiten werden nur dann unterbrochen, wenn eine ausreichend lange Fahrtunterbrechung (siehe Abschnitt 3.5) oder Ruhezeit (siehe Abschnitt 3.6) eingelegt werden.</p>
3.3 Wöchentliche Lenkzeit (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Die wöchentliche Lenkzeit beträgt max. 56 Stunden.</p> <p>Darüber hinaus ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit zu beachten (vgl. § 21a Abs. 4 ArbZG, § 3 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern).</p> <p>Als Woche gilt die Kalenderwoche, d. h. der Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.</p>
3.4 Lenkzeit in der Doppelwoche (Art. 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Die Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Zur Berechnung der zulässigen Gesamtlenkzeit sind jeweils zwei aufeinanderfolgende Kalenderwochen zu betrachten (z. B. erste und zweite Woche, zweite und dritte Woche).</p> <p>Als Woche gilt die Kalenderwoche, d. h. der Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.</p>
3.5 Fahrtunterbrechung (Art. 4 Buchst. d und Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Zeitraum, in dem keine Fahrtätigkeiten und keine anderen Arbeiten ausgeübt werden und der vom Fahrer ausschließlich zur Erholung genutzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchgehende Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden. • Aufteilung in zwei Abschnitte von erst 15 Minuten gefolgt von weiteren 30 Minuten innerhalb bzw. im unmittelbaren Anschluss der 4 ½ Stunden möglich. <p>Für die Fahrtunterbrechung kann auch die Zeit auf dem Beifahrersitz genutzt werden.</p>

<p>Spezielle Ruhezeitregelung für die grenzüberschreitende Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr (sog. modifizierte 12-Tage-Regelung) (Art. 8 Abs. 6a VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Abweichend von den Regelungen zur wöchentlichen Ruhezeit nach Art. 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006 darf im grenzüberschreitenden Personenverkehr die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu 12 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume verschoben werden. Fahrer bzw. Fahrerinnen von Bussen dürfen also unter nachfolgend genannten Voraussetzungen 12 Tage hintereinander ein Fahrzeug lenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrt darf nur einen einzelnen Gelegenheitsdienst umfassen (kein Linienverkehr; keine Kumulierung von Gelegenheitsdiensten). Dem Dienst muss eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit, also eine Ruhezeit von mindestens 45 Stunden vorausgegangen sein. • Die Fahrt/Fahrtätigkeit muss von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat führen und dort mindestens 24 aufeinander folgende Stunden dauern. • Zudem muss der Fahrer nach der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung <ul style="list-style-type: none"> ○ entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (Gesamtruhezeit von mindestens 90 Stunden) ○ oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden (Gesamtruhezeit von mindestens 69 Stunden) nehmen. <p>In diesem Fall muss jedoch die Reduzierung der (zweiten) Ruhezeit durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen werden, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach dem Ende des Ausnahmezeitraums genommen werden muss.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2014 kann von dieser Ausnahmeregelung nur dann Gebrauch gemacht werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist und • das Fahrzeug bei Nachtfahrten (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) mit einem zweiten Fahrer besetzt ist oder die Fahrtunterbrechung nach Art. 7 bereits nach drei Stunden und nicht erst nach 4½ Stunden eingelegt wird.
<p>3.7 Fähre / Zugfahrt (Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Die regelmäßige tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden kann auch auf einer Fähre oder im Zug genommen werden, wenn ein Liegeplatz (Kojen, Schlafwagen) zur Verfügung steht.</p> <p>Sie darf höchstens zwei Mal durch andere Tätigkeiten (z.B. an/von Bord des Fährschiffes fahren oder Ver-/Entladung bei Nutzung der Eisenbahn) unterbrochen werden. Die Dauer dieser Tätigkeiten darf insgesamt eine Stunde nicht überschreiten.</p> <p>Über das Symbol „Fährüberfahrt/Zugfahrt“ zeichnet das Kontrollgerät eine Fährüberfahrt/Zugfahrt auf.</p> <p>In keinem Fall darf diese Zeit zu einer Reduzierung einer regelmäßigen täglichen Ruhezeit führen.</p> <p>Wird die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen (3 Stunden + 9 Stunden), gilt die Anzahl der Unterbrechungen (höchstens zwei) für den gesamten Zeitraum der täglichen Ruhezeit und nicht für jeden Teil der täglichen Ruhezeit.</p> <p>Die Regelung gilt nicht für die reduzierte tägliche Ruhezeit oder die regelmäßige oder reduzierte wöchentliche Ruhezeit.</p>
<p>3.8 Mehrfahrerbetrieb</p>	<p>Mehrfahrerbetrieb liegt vor, wenn während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden täglichen</p>

<p>(Art. 8 Abs. 5 und 8 VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit mindestens zwei Fahrer auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Nur während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebs ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers oder anderer Fahrer nicht erforderlich.</p> <p>Jeder Fahrer muss eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden während jedes Zeitraumes von 30 Stunden einlegen.</p> <p>Da Ruhezeiten nicht in fahrenden Fahrzeugen genommen werden dürfen, müssen zwei Fahrer die tägliche Ruhezeit gleichzeitig nehmen, wobei eine etwaige im Fahrzeug vorhandene Schlafkabine benutzt werden darf.</p>
<p>3.9 Unterbrechung der Ruhezeit / Fahrtunterbrechung auf Anordnung einer Behörde oder eines Bediensteten eines Terminals</p>	<p>Jede Unterbrechung einer Ruhepause oder einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit stellt einen Verstoß dar (Ausnahme: Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006).</p> <p>An einem Terminal oder Parkplatz kann jedoch eine unerwartete Situation oder ein Notfall eintreten, in dem ein Fahrzeug bewegt werden muss.</p> <p>In solchen Situationen (z.B. Ermöglichung der Zufahrt durch Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) oder nach Aufforderung durch eine Behörde, darf der Fahrer das Fahrzeug für den zur Behebung der Situation notwendigen Zeitraum (wenige Sekunden/Minuten) bewegen.</p> <p>An einem Terminal darf das Fahrzeug nur auf Aufforderung bewegt werden, wenn hierfür kein Personal vorgehalten wird und das Bewegen aufgrund außergewöhnlicher Umstände unerlässlich ist.</p> <p>Eine derartige Unterbrechung der Ruhepause oder Ruhezeit eines Fahrers ist von diesem handschriftlich festzuhalten und, soweit möglich, von der zuständigen Behörde oder dem Bediensteten des Terminals, der dem Fahrer die Anweisung erteilt hat, das Fahrzeug zu bewegen, zu bestätigen.</p> <p>In diesen Fällen wird die Zuwiderhandlung nicht geahndet.</p>
<p>3.10 An- oder Abreise zum Fahrzeug</p>	<p>Der tägliche Weg vom Wohnsitz des Fahrers zur Betriebsstätte des Arbeitgebers (Arbeitsplatz) gilt nicht als Lenkzeit. Er ist Bestandteil der Ruhezeit.</p> <p>Sofern das Fahrzeug nicht am Arbeitsplatz übernommen oder abgeliefert wird, gilt die Reisezeit zum Fahrzeug bzw. die Reisezeit zum Wohnsitz grundsätzlich als „Bereitschaftszeit“ oder „andere Arbeit“.</p> <p>Die Regelung des Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 für Fähr- und Zugfahrten findet Anwendung, so dass Fahrten im Zug oder auf einem Schiff als Ruhezeit gelten, wenn eine Schlafkabine bzw. ein Liegeplatz zur Verfügung stehen und die Zeit frei genutzt werden kann.</p>
<p>3.11 Pflichten nach Art. 10 VO (EG) Nr. 561/2006 Dispositionspflicht des Unternehmens</p>	<p>Die VO (EG) Nr. 561/2006 enthält ausdrücklich eine an das Unternehmen gerichtete Bestimmung mit der Verpflichtung, die Arbeit der Fahrer so zu planen, dass die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 und der VO (EWG) Nr. 3821/85 eingehalten werden können.</p> <p>Das Unternehmen darf also dem Fahrer keine Zeiten vorgeben, die ggf. nur unter Verstoß gegen die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten oder sonstige gesetzliche Vorschriften realisierbar sind.</p> <p>Es wird empfohlen, die Dispositionen im Betrieb schriftlich festzuhalten, da die Aufsichtsbehörden Auskünfte</p>

<p>Verpflichtung zur Prüfung der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten</p> <p>Haftung</p>	<p>über die Dispositionen verlangen und notfalls erzwingen können.</p> <p>Das Unternehmen muss regelmäßig prüfen, ob die Fahrer die Vorschriften beachten. Bei Zuwiderhandlungen durch die Fahrer hat das Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit sich die Verstöße nicht wiederholen. Der Unternehmer ist auch insoweit gegenüber den Aufsichtsbehörden auskunftspflichtig.</p> <p>Die Verantwortlichkeit des Unternehmers für Verstöße des Fahrers, die dem Unternehmer zurechenbar sind, erstreckt sich auch auf Zuwiderhandlungen, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurden, soweit sich das Unternehmen nicht entlasten kann.</p> <p>Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen stellen sicher, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen die VO (EG) Nr. 561/2006 verstoßen.</p>
<p>3.12 Außergewöhnliche Umstände (Art. 12 VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Ist es dem Fahrer auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, rechtzeitig einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, so darf er, sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, von den Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten abweichen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung erforderlich ist.</p> <p>Art und Grund der Abweichung hat der Fahrer spätestens bei Erreichen des geeigneten Halteplatzes schriftlich auf dem Schaublatt, einem Ausdruck oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.</p> <p>Art. 12 VO (EG) Nr. 561/2006 erlaubt es einem Fahrer nicht, von den Bestimmungen der Verordnung aus Gründen abzuweichen, die bereits vor Fahrtantritt bekannt waren, wie regelmäßig auftretende Verkehrsstaus, vorhersehbare Wetterbedingungen und bekanntermaßen überfüllte Parkplätze/ Rasthöfe.</p> <p>Die Situationen müssen vom Willen des Fahrers unabhängig, anscheinend unvermeidbar und selbst bei gebotener Sorgfalt unvorhersehbar sein.</p>

4	Pflichten nach Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Verordnung (EU) Nr. 165/2014
4.1 Einbaupflicht für das (digitale) Kontrollgerät (Art. 1 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85)	<p>Fahrzeuge, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und die, einschließlich Anhänger bzw. Sattelanhänger, über eine zulässige Höchstmasse von mehr als 3,5 t verfügen, sind mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten, wenn sie nach dem 30.04.2006 in einem Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen werden.</p> <p>Fahrzeuge, die vor dem 01.05.2006 erstmalig zugelassen wurden, können auch mit einem analogen Kontrollgerät ausgestattet sein.</p> <p>Für die Verpflichtung zum Einbau eines Kontrollgerätes ist die Häufigkeit der Güter- oder Personenbeförderung nicht von Bedeutung.</p> <p>Ein Kontrollgerät muss nicht eingebaut werden, wenn eine Ausnahmeregelung (vgl. Abschnitte 2 und 6) vorliegt. Sofern ein Kontrollgerät eingebaut ist, braucht bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ein eingebautes EG-Kontrollgerät nicht verwendet werden.</p>
4.2 M1- / N1-Fahrzeuge (Adapterlösung) (VO (EG) Nr. 68/2009)	<p>Fahrzeuge dieser Fahrzeugklasse können für den Anschluss des digitalen Kontrollgerätes einen bauartgeheimigten Adapter verwenden. Der Einbau muss durch eine anerkannte oder ermächtigte Werkstatt erfolgen.</p> <p>Diese Regelung gilt ausschließlich für erstmals zwischen 01.05.2006 und 31.12.2015 in Betrieb genommene Fahrzeuge.</p>
4.3 Aushändigung der Schaublätter und sonstiger Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6 FPersV, § 4 Abs. 3 Satz 2 FPersG)	<p>Der Fahrer hat dem Unternehmer alle Aufzeichnungen, Ausdrücke und Unterlagen unverzüglich nach Ablauf der Mitführungspflicht auszuhändigen.</p> <p>Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tägliche Anwesenheit im Unternehmen, tägliche Aushändigung. • Mehrtägige Abwesenheit: Abgabe am Tag der Rückkehr ins Unternehmen. • Längere Abwesenheit: Zuleitung an den Unternehmer auf andere geeignete Weise.
4.4 Herunterladen der Daten von der Fahrerkarte (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 FPersV, § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 FPersG, Artikel 1 Verordnung (EU) Nr. 581/2010)	<p>Der Fahrer hat dem Unternehmen zum Herunterladen der Daten die Fahrerkarte zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Daten spätestens alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.</p> <p>Wird eine Karte nach der Speicherung der darauf erfassten Daten im Betrieb nicht mehr verwendet, muss die „leere“ Karte nicht alle 28 Kalendertage ausgelesen werden. Die Verpflichtung zum Auslesen tritt erst 28 Kalendertage nach der erneuten Speicherung eines Ereignisses auf der Karte ein.</p>
4.5 Herunterladen der Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes (§ 2 Abs. 5 Satz 1 FPersV, § 4 Abs. 3 Satz 5 FPersG, Artikel	<p>Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes spätestens 90 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.</p>

<p>1 Verordnung (EU) Nr. 581/2010)</p>	
<p>4.6 Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten für Aufzeichnungen des analogen Kontrollgerätes und sonstiger Unterlagen (Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 1 Abs. 6 FPersV, § 2a FPersV, § 20 Abs. 3 FPersV, § 4 Abs. 3 FPersG)</p>	<p>Die Unternehmen müssen die Schaublätter, Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage, Aufzeichnungen über Straßen- und Betriebskontrollen und Ausdrücke aus dem Kontrollgerät in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form außerhalb des Fahrzeugs nach Aushändigung durch den Fahrer mindestens ein Jahr lang aufbewahren. Darüber hinaus ist die zweijährige Aufbewahrungsfrist gemäß § 21a Abs. 7 ArbZG oder gemäß § 6 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern zu beachten. Sie sind den zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p>4.7 Speicherungs- und Aufbewahrungspflichten von Daten des digitalen Kontrollgerätes (§ 2 Abs. 5 FPersV, § 4 Abs. 3 FPersG)</p>	<p>Der Unternehmer hat die kopierten Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes und der Fahrerkarten ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Kopierens zu speichern. Der Unternehmer hat von allen kopierten Daten unverzüglich Sicherheitskopien zu erstellen, die auf einem gesonderten Datenträger zu speichern sind. Sie sind der zuständigen Behörde oder Stelle auf Verlangen entweder unmittelbar oder durch Datenfernübertragung oder auf einem durch die Behörde oder Stelle zu bestimmenden Datenträger zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutz ist sicherzustellen.</p>
<p>4.8 Anspruch des Fahrers auf eine Kopie seiner Fahrtätigkeiten (Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 4 Abs. 3 Satz 10 FPersG)</p>	<p>Dem Fahrer ist auf Verlangen eine Kopie seiner Schaublätter, Ausdrücke und Bescheinigungen oder der von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten auszuhändigen.</p>
<p>4.9 Vernichtungspflichten (§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 4 FPersV, § 4 Abs. 3 Satz 8 FPersG)</p>	<p>Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 ArbZG, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 AO und § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV oder gemäß § 6 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern benötigt werden.</p>

<p>4.10 Mitführflichten für Fahrzeuge über 3,5 t zHM (Art. 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85)</p>	<p>Es sind Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Als Nachweise gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaublätter mit Aufzeichnungen aus dem analogen Kontrollgerät oder Ersatzaufzeichnungen, • die Fahrerkarte mit den Daten aus dem digitalen Kontrollgerät, • Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät, • Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage nach § 20 FPersV (vgl. Abschnitt 8). <p>Werden Fahrer zeitweise auf Fahrzeugen mit analogem und digitalem Kontrollgerät eingesetzt, müssen diese, neben den vom Fahrer in den vergangenen 28 Tagen verwendeten Schaublättern und ggf. erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen, auch ihre Fahrerkarte oder die entsprechenden Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät mit sich führen. Sofern der Fahrer eine Fahrerkarte besitzt, muss diese mitgeführt werden.</p>
<p>4.11 Mitführflichten für Fahrzeuge über 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t zHM (§ 1 Abs. 6 FPersV)</p>	<p>Wer ausschließlich ein Fahrzeug mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t lenkt, hat Nachweise des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage auf dem Fahrzeug mitzuführen. Als Nachweis dienen die o.g. Nachweise für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zHM sowie zusätzlich auch handschriftliche Aufzeichnungen bzw. Tageskontrollblätter. Auf § 1 Abs. 6 FPersV wird ausdrücklich hingewiesen.</p>
<p>4.12 Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte (Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85) während der Fahrt (Art. 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85): vor Fahrtantritt (Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 5 Buchstabe a und b VO (EWG) Nr. 3821/85):</p>	<p>Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der Fahrt lässt der Fahrer am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen ausdrucken, die das Kontrollgerät aufgezeichnet hat, macht auf dem Ausdruck Angaben zu seiner Person (Name und Nummer seines Führerscheins oder Name und Nummer seiner Fahrerkarte) und versieht ihn mit seiner Unterschrift; • vor Fahrtantritt fertigt der Fahrer einen Ausdruck aus dem Kontrollgerät und trägt Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins und ggf. Zeiten, die manuell zu erfassen wären, ein. <p><u>Der Fahrer darf seine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen beginnen oder fortsetzen.</u></p> <p>Während eines längeren Zeitraums ist das Fahren eines Fahrzeugs mit digitalem Kontrollgerät ohne Fahrerkarte nicht erlaubt. Bei Nachweis, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen und wenn das für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist, kann ausnahmsweise über die 15 Tage hinaus mit Ausdrucken gefahren werden.</p>

	<p>Der Diebstahl oder der Verlust einer Fahrerkarte ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte gibt der Fahrer diese Karte bei der ausstellenden Behörde oder Stelle zurück.</p>
4.13 Fahrten vor Erhalt der Fahrerkarte	<p>Fahrer, die ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät lenken wollen und eine Fahrerkarte beantragt, aber noch nicht erhalten haben, können von der unter Nr. 4.12 dargestellten Verfahrensweise keinen Gebrauch machen. Es ist nicht zulässig, ein derartiges Fahrzeug vor Erhalt der Fahrerkarte zu führen.</p>
<p>4.14 Mietfahrzeuge Pflichten des Mieters (§ 2 Abs. 4 FPersV)</p> <p>Pflichten des Vermieters (§ 2 Abs. 6 FPersV)</p> <p>Pflichten des Fahrers (§ 2 Abs. 4 FPersV)</p>	<p>Bei Einsatz von Mietfahrzeugen hat der Unternehmer, der das Fahrzeug anmietet, zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden.</p> <p>Alle Daten und Ausdrücke sind ein Jahr aufzubewahren.</p> <p>Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Ausdrücke bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 ArbZG, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 AO und § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV oder § 6 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern benötigt werden.</p> <p>Unternehmen, die Fahrzeuge vermieten, haben dem Mieter des Fahrzeugs diejenigen Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes, die sich auf die vom Mieter durchgeführten Beförderungen beziehen und auf die dieser nicht unmittelbar zugreifen kann, auf dessen Verlangen, spätestens drei Monate nach Beginn des Mietverhältnisses oder der letzten Datenübermittlung und nach Beendigung des Mietverhältnisses zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ist das Stecken der Unternehmenskarte durch den Mieter in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich (z.B. Anmietung eines Ersatzfahrzeuges während einer Tour, ungeplante Anmietung), ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums vom Vermieter ein Ausdruck aus dem Massenspeicher zu fertigen.</p> <p>Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.</p> <p>Der Fahrer hat Ausdrücke, die er vom Vermieter erhalten hat, unverzüglich an den Unternehmer weiterzuleiten.</p>
4.15 Manuelle Nachträge (Art. 34 Absatz 3 VO (EU) Nr. 165/2014)	<p>Gemäß Art. 34 VO (EU) Nr. 165/2014 haben Fahrer für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten zu benutzen. Bei Fahrzeugen, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, muss ein entsprechendes Kontrollgerät eingebaut werden, wenn das Fahrzeug eine zulässige Höchstmasse von mehr als 3,5 t hat. Wenn der selbstfahrende Unternehmer oder der Fahrer für einen der 28 Kalendertage, die dem Kontrolltag vorausgehen, keine Aufzeichnungen vorlegen kann, müssen diese Zeiten durch ma-</p>

nuelle Nachträge nach § 20 Abs. 2a oder Abs. 2b FPersV belegt oder den zuständigen Personen eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers vorgelegt werden.

Als gesetzlicher Regelfall ist vorgesehen, dass die Fahrer die manuellen Nachträge auf der Fahrerkarte (digitales Kontrollgerät) oder dem Schaublatt (analoges Kontrollgerät) vornehmen. Diese Nachträge sind verpflichtend aber auch ausreichend. Eine Bescheinigung des Unternehmers ist in diesem Fall entbehrlich. Nach § 20 FPersV kann bei einer Kontrolle aber auch eine entsprechende Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage („Urlaubsbescheinigung“) des Unternehmers vorgelegt werden, wenn die vorgeschriebenen Nachträge nicht vorgenommen wurden. Insbesondere mitzuführen ist eine solche Bescheinigung, wenn aufgrund der Bauart des Kontrollgeräts keine Nachträge möglich sind.

(Siehe auch Abschnitt 8.5)

5 Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
5.1 Geltungsbereich und Nachweispflicht (§ 1 FPersV)	<p>Die FPersV ergänzt die EU-Vorschriften und gilt auch für Fahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t sowie • zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen, die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind. <p>Für solche Beförderungen müssen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten und aufgezeichnet werden, ein Fahrtenstreifen muss nicht eingebaut sein.</p> <p>Der Nachweis der Lenk- und Ruhezeiten kann bei der Güterbeförderung auch durch handschriftliche Aufzeichnungen oder Tageskontrollblätter erfolgen. Sofern ein Kontrollgerät in das der Güterbeförderung dienende Fahrzeug eingebaut ist, muss dieses jedoch bei aufzeichnungspflichtigen Fahrten verwendet werden.</p> <p>Bei der Personenbeförderung gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 8 bis 10 FPersV. (Siehe auch Abschnitt 7.)</p>
5.2 Fahrzeuge bis 2,8 t zHM	<p>Für Fahrzeuge bis einschließlich 2,8 t zHM gibt es keine Regelungen im Fahrpersonalrecht. Für Fahrer dieser Fahrzeuge gelten ausschließlich die Regelungen des ArbZG (z.B. max. 8 bzw. 10 Stunden Arbeitszeit, 11 Stunden bzw. 10 Stunden Ruhezeit).</p> <p>Ein Fahrzeug bis 2,8 t zHM, das mit einer Anhängerkupplung versehen ist, aber keinen Anhänger zur Güterbeförderung zieht, unterliegt ebenfalls nicht der FPersV.</p>
5.3 Ausnahmen vom Geltungsbereich der FPersV (§ 1 Abs. 2 FPersV)	
5.3.1 Fahrzeuge, die in § 18 FPersV genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FPersV)	siehe Abschnitt 6 zu § 18 FPersV
5.3.2 Fahrzeuge, die in Art. 3 Buchstabe b bis i der VO (EG) Nr. 561/2006 genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FPersV)	siehe Abschnitt 2.1 ff. zu Artikel 3 der VO (EG) Nr. 561/2006
5.3.3 Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen mit Fahrzeugen mit nicht mehr als	<p>Fahrzeuge von mehr als 2,8 t bis 3,5 t zHM sind aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen, wenn Transporte von Material, Ausrüstungen oder Maschinen durchgeführt werden, die der Fahrer (z.B. ein Handwerker) zur Ausübung seines Berufes benötigt.</p> <p>Hinweise zur Auslegung zu Material, Ausrüstungen und Maschinen finden sich im Abschnitt 2.1.2.</p>

<p>3,5 t zHM („Handwerkerregelung“) (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 FPersV)</p> <p>Haupttätigkeit</p>	<p>Die Fahrtätigkeit darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen.</p> <p>Der Betrieb des Fahrzeugs darf im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich Hilfstätigkeit sein. Ist das Fahren die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so sind die Merkmale der Vorschrift nicht erfüllt.</p> <p>Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t gilt die Ausnahmeregelung räumlich unbegrenzt.</p>
<p>5.3.4 Auslieferungsfahrten mit Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zHM (§ 1 Abs. 2 Nr. 3a FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t zHM, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder • deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, <p>sind aus dem Anwendungsbereich des Fahrpersonalrechts ausgenommen (sogenannte Auslieferungsfahrten).</p> <p>Die Fahrtätigkeit darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen (s. Abschnitt 5.3.3).</p> <p>Diese Ausnahmeregelung gilt räumlich unbegrenzt.</p>
<p>5.3.5 Verkaufswagen bis einschließlich 3,5 t zHM (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 FPersV)</p> <p>Ambulanter Verkauf</p> <p>Für Verkaufszwecke besonders ausgestatteter Anhänger</p>	<p>Ausgenommen sind Fahrzeuge, die als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder • für den ambulanten Verkauf verwendet werden <p>und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind (z.B. Brötchenverkauf, aber auch Crêpebäcker, Zuckerwattehersteller).</p> <p>Für das Merkmal des „ambulanten Verkaufs“ ist es entscheidend, dass die Verkaufstätigkeit mittels einer mobilen, nicht dauerhaft am selben Ort vorhandenen Verkaufseinrichtung ausgeübt wird und nicht unter Verwendung eines Ladenlokals oder einer anderen ortsfesten Einrichtung vorgenommen wird.</p> <p>Auch Fahrzeugkombinationen aus einem Kleintransporter und Anhänger, der zu Verkaufszwecken besonders ausgestattet ist, unterliegen der Regelung.</p> <p>Die Fahrtätigkeit darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen (siehe Abschnitt 5.3.3).</p>
<p>5.3.6 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 FPersV)</p>	<p>siehe Abschnitt 1.5</p>

6 Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten (§ 18 FPersV, Art. 13 VO (EG) Nr. 561/2006)	
6.1 Anwendungsbereich	<p>In § 18 FPersV wurde in Deutschland von der durch EU-Recht (Art. 13 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 und Art. 3 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85) gegebenen Ausnahme Gebrauch gemacht. Bestimmte Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t sind daher aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen. Die Ausnahmen gelten auch für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 t zHM (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FPersV).</p> <p>Wenn eine Ausnahme zutrifft, brauchen die Fahrer dieser Fahrzeuge keine Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und kein Fahrtenschreiber zu verwenden. Ein vorhandener digitaler Fahrtenschreiber kann auf OUT („out of scope“) gestellt werden.</p> <p>Wird eine Fahrerkarte gesteckt, wird der zuvor eingestellte Modus „OUT“ aufgehoben.</p> <p>Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes oder des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern sind jedoch zu beachten.</p>
6.2 Allgemeine Begriffsbestimmungen	
6.2.1 Standort des Unternehmens	<p>Als Standort des Unternehmens gelten alle Betriebsstätten i.S.d. § 12 AO. Danach ist eine Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stätte der Geschäftsleitung, 2. Zweigniederlassungen, 3. Geschäftsstellen, 4. Fabrikations- oder Werkstätten, 5. Warenlager, 6. Ein- oder Verkaufsstellen, 7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen, 8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen (§ 12 AO in der Fassung vom 1.10.2002) länger als sechs Monate dauern. <p>Ein öffentlicher oder privater Parkplatz, der temporär für den Einsatz von Fahrzeugen genutzt wird, stellt keinen Standort des Unternehmens dar.</p> <p>Für die Berechnung des Umkreises von diesem Ort wird die politische Gemeindegrenze zugrunde gelegt. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist zu beachten, dass in anderen EU-Staaten meist der Betriebsitz selbst</p>

	oder die in den Fahrzeugpapieren angegebene Anschrift für die Berechnung des Umkreises zugrunde gelegt wird.
6.2.2 Umkreis / Überschreiten des Umkreises	<p>Hinsichtlich der Ausnahmetatbestände, die einem bestimmten räumlichen Geltungsbereich (100 km bzw. 250 km) unterliegen, gelten die Sozialvorschriften vollumfänglich, sobald der vorgeschriebene räumliche Geltungsbereich überschritten wird.</p> <p>Die Sozialvorschriften sind ebenso einzuhalten, sobald eine Fahrt angetreten wird, bei der die Voraussetzungen des betreffenden Ausnahmetatbestandes fehlen.</p> <p>Es sind die vorgeschriebenen Nachweise über Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.</p>
6.2.3 Haupttätigkeit des Fahrers	<p>Der Betrieb des Fahrzeugs darf im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich Hilfstätigkeit sein. Ist das Fahren die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so unterliegt der Fahrer den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommt auch die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.</p>
6.3 Behördenfahrzeuge (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FPersV)	<p>Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen.</p>
Behördenbegriff	<p>Unter Behörde ist jede Stelle zu verstehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Darunter sind nicht nur klassische (unmittelbare oder mittelbare) Behörden zu erfassen, sondern auch Organe von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. das Studentenwerk.</p>
Art der Transporte	<p>Unter diese Ausnahme fallen sowohl Güter- als auch Personentransportfahrzeuge. Hierzu zählen Fahrzeuge, die im Strafvollzug zum Transport von Gefangenen eingesetzt werden oder die ausschließlich zur Versorgung von Justizvollzugsanstalten z.B. mit Wäsche aus der eigenen Wäscherei verwendet werden.</p> <p>Soweit es der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, sind auch Fahrzeuge des Studentenwerks (Anstalten des Öffentlichen Rechts), von Rundfunkanstalten und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Ausnahme erfasst.</p>
Behördenfahrzeuge	<p>Nur Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Behörden befinden oder ohne Fahrer angemietet werden, sind von der Ausnahme erfasst. Nicht erfasst sind die Fahrten eines Unterauftragnehmers oder von Personen und Unternehmen, die mit anderen im Wettbewerb stehen.</p> <p>Die Ausnahme gilt nicht für Fahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, dessen Kapital von der öffentlichen Hand gehalten wird und das eine Dienstleistung (z.B. des Personenlinienverkehrs im Rahmen eines Vertra-</p>

<p>Wettbewerb</p>	<p>ges) erbringt, der nach einer dem Wettbewerb unterliegenden Ausschreibung geschlossen wurde und diesem Unternehmen für eine bestimmte Zeit ein ausschließliches Recht einräumt.</p> <p>Eine Beförderung, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen steht, ist gegeben, wenn die Behörde nicht in Konkurrenz zu Unternehmen tritt, keinem Wettbewerbsdruck unterliegt und nicht als Marktteilnehmerin agiert. Ihr Verhalten darf nicht am Wettbewerb ausgerichtet sein.</p> <p>Das Fehlen eines eigenen Fuhrparks und das Nichtvorhandensein einer güterkraftverkehrsrechtlichen Berechtigung kann ein Zeichen für das Fehlen von Wettbewerb sein. (Dies bedeutet aber nicht, dass bei eigenem Fuhrpark stets von einem Bestehen von Wettbewerb ausgegangen werden muss.) Handelt es sich bei der Beförderung um eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe oder steht sie mit einer solchen in unmittelbarem Zusammenhang, ist auch dies ein Kriterium dafür, dass kein Wettbewerb gegeben ist.</p>
<p>6.4 Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge, Gartenbau, Fischerei (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV)</p> <p>Fahrzeuge im Besitz des Unternehmens</p> <p>Landschaftsbau</p>	<p>Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.</p> <p>Ein Forstwirtschaftsunternehmen i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV setzt voraus, dass der Unternehmenszweck in der Bewirtschaftung von eigenem oder gepachtetem Wald liegt.</p> <p>Diese Ausnahme ist auf Fahrzeuge beschränkt, die sich im Eigentum der Unternehmen befinden oder ohne Fahrer angemietet werden. Nicht erfasst sind die Fahrten eines Unterauftragnehmers.</p> <p>Transporte z.B. von Fischern, Landwirten, Obst- und Gemüsebauern zu lokalen Märkten, zu Großmärkten und zu anderen Verkaufsstellen bzw. Betriebsstätten sind in einem Umkreis von 100 km möglich, ohne die Sozialvorschriften im Straßenverkehr anzuwenden.</p> <p>Der Landschaftsbau unterfällt dieser Ausnahme nicht, da keine Urproduktion erfolgt. Hier kommt möglicherweise aber eine Ausnahme nach Art. 3 Buchstabe aa VO (EG) Nr. 561/2006 in Betracht (siehe Abschnitt 2.1.2).</p> <p>(Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p>
<p>6.5 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FPersV)</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.</p> <p>Diese Ausnahme ist auf Zugmaschinen beschränkt, die sich im eigenen Besitz der Unternehmen befinden oder angemietet oder auch geleast werden. Nicht erfasst sind die Fahrten eines Unterauftragnehmers.</p> <p>Die Zugmaschinen, Traktoren usw. müssen tatsächlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken bzw. bei solchen Tätigkeiten eingesetzt werden, um unter die Ausnahme zu fallen.</p> <p>(Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p>
<p>6.6 Universaldienst-</p>	<p>Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens von Postdienstleistern, die Universaldienstleis-</p>

<p>Leistungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV)</p> <p>Postdienstleistungen</p>	<p>tungen gemäß § 1 Abs. 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.</p> <p>Vom Anwendungsbereich befreit sind damit Paket- und Briefauslieferungen, die unter die Post-Universaldienstleistungsverordnung fallen und im Rahmen des Universaldienstes Sendungen zustellen.</p> <p>Die Beförderung von Briefen (bis 2000 g), Paketen bis 20 kg und Zeitungen/Zeitschriften, unter den Voraussetzungen, die in § 1 Abs. 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung festgelegt sind, sind auf der Basis dieser Ausnahmeregelung vom Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen. Sofern auch schwerere Pakete befördert werden, die die Gewichtsgrenze der Post-Universaldienstleistungsverordnung überschreiten, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar.</p> <p>(Standort des Unternehmens, Umkreis sowie Haupttätigkeit des Fahrers siehe Abschnitte 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3)</p>
<p>6.7 Inselbetrieb (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2300 km² verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind. Voraussetzung ist, dass keine Verkehrsverbindung zu anderen Teilen des Hoheitsgebietes besteht, die von Kraftfahrzeugen auf dem Landweg benutzt werden kann.</p>
<p>6.8 Fahrzeuge mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge, die im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt.</p> <p>Dies gilt nicht für auf Gasantrieb nachgerüstete Fahrzeuge, deren konventioneller Antrieb und Tank vollständig erhalten bleibt. (Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p>
<p>6.9 Fahrschulfahrten (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 FPersV)</p> <p>Unterrichts- oder Prüfungsfahrt</p> <p>Fahrten zum Zwecke der Fortbildung</p> <p>Fahrten im Rahmen der Weiterbildung</p> <p>Fahrten zum Ort der Weiterbildung</p>	<p>Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden.</p> <p>Für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist erforderlich, dass die Fahrt ausschließlich Unterrichts- oder Prüfungszwecken dient. Wird eine Unterrichts- oder Prüfungsfahrt mit gewerblicher Personen- oder Güterbeförderung verknüpft, scheidet eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus.</p> <p>Fahrten, die im Rahmen einer normalen (betriebsinternen) Fortbildung unternommen werden oder auch ein normales Fahrsicherheitstraining erfüllen den Tatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 7 FPersV nicht und unterliegen damit den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Fahrten im Rahmen der Weiterbildung nach dem BKrFQG fallen unter die Ausnahme, soweit es sich um Fahrten handelt, die zur Erlangung eines beruflichen Befähigungsnachweises erfolgen. Die Schulungsfahrt muss also im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildung durchgeführt werden.</p> <p>Die Hin- und Rückfahrt zum Ort der Weiterbildung nach dem BKrFQG unterliegt grundsätzlich den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p>

<p>6.10 Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Telegramm- und Telefonanbietern (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Wasserversorgungsbetriebe</p> <p>Wartung und Instandhaltung bestehender Anlagen</p>	<p>Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Telegramm- und Telefondienstleistungen eingesetzt werden.</p> <p>Betriebe, die zur Deckung des Wasserbedarfs der Wohn- und Arbeitsstätten mit Trinkwasser dienen (z.B. Wasserwerke), aber auch Fernlenksysteme für die Wasserversorgung.</p> <p>Von der Ausnahme werden jedoch ausschließlich Fahrten zur Wartung und Instandhaltung bestehender Anlagen erfasst. Damit fallen der Transport von Teilen noch zu erbauender Anlagen oder das Erschließen von Baugebieten sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführten Transporte nicht unter die Ausnahmeregelung.</p>
<p>6.11 Straßenunterhaltung und -kontrolle (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Winterdienst</p>	<p>Die Ausnahmeregelung umfasst Fahrzeuge, die in Verbindung mit Straßenunterhaltung und -kontrolle eingesetzt werden.</p> <p>Zur laufenden Straßenunterhaltung gehört z.B. die Beseitigung von Schlaglöchern, die Unterhaltung von Betonplatten, die Pflege der Randstreifen und Verkehrssicherungsanlagen, in der Regel dagegen nicht die Erneuerung der Fahrbahndecke.</p> <p>Die Beförderung von Baumaschinen von und zur Straßenbaustelle wird von dieser Ausnahme nicht erfasst.</p> <p>Im Winterdienst verwendete selbstfahrende Arbeitsmaschinen fallen nicht unter den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, da nur Fahrzeuge erfasst sind, die zur Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden. Andere Fahrzeuge, die Winterdienste vornehmen, werden von der Ausnahme erfasst.</p>
<p>6.12 Hausmüllabfuhr (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Hausmüll</p> <p>Sperrmüll</p> <p>Gewerbliche Abfälle</p>	<p>Die Freistellung für Hausmüllbeförderungen gilt für Beförderungen, die im Rahmen von Sammeltätigkeiten erfolgen, die durch kurze Fahrstrecken von Haus zu Haus in langsamem Tempo, ständigen Fahrtunterbrechungen und Pausen zum Einsammeln der in den Tonnen befindlichen Stoffe gekennzeichnet sind. Diese Fahrten sind regelmäßig in einem eng abgrenzbaren lokalen bzw. regionalen Bereich angesiedelt. Freigestellt ist auch die Anfahrt ins Sammelgebiet sowie die an die Sammlung anschließende Fahrt zur Abladestelle.</p> <p>Eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung kommt nur in Betracht, soweit es sich um die Abfuhr von Hausmüll handelt. Als Hausmüll werden feste Abfälle bezeichnet, die im Rahmen einer normalen Haushaltsführung in Privathaushalten entstehen und durch die Müllabfuhr abgefahren werden.</p> <p>Die Ausnahme umfasst auch die Sperrmüllabfuhr im Rahmen der üblichen Termine für Sperrmüllabfuhr der Privathaushalte, nicht jedoch die Abfuhr von Sperrmüll, wenn einem Privathaushalt zuvor ein Container zur Verfügung gestellt wird, der gesondert abgeholt wird.</p> <p>Die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus Gewerbebetrieben fällt nur dann unter die Ausnahme, wenn</p>

<p>le/Sondermüll Abfuhr Container von Sammelstellen / Schad- stoffmobile</p> <p>Weitertransporte</p>	<p>diese zeitgleich mit der Abfuhr von Privathaushalten in derselben so genannten „Kommunaltour“ erfolgt. Für die Abfuhr von Abfällen gewerblicher Art oder Sondermüll kommt eine Ausnahmeregelung nicht in Betracht. Unter dem Begriff Hausmüll werden alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen einer Haus zu Haus Entsorgung von den Entsorgungspflichtigen in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Der Ausnahme unterliegt daher nicht der Abtransport der im Entsorgungsgebiet aufgestellten Container oder sogenannte Schadstoffmobile, die zwar den privaten Haushalten zur Müllentsorgung dienen, aber nicht im Rahmen einer Haus-zu-Haus-Entsorgung eingesetzt werden. Die sich an die Sammeltätigkeit anschließenden Beförderungen sind nicht mehr freigestellt. Hierzu zählt der Transport von Müll mit dem Ausgangspunkt an einer Umladestelle zu einer anderen Verwertungsanlage.</p>
<p>6.13 Rundfunk- und Fernseh- hen (inkl. der Erfassung von Radio- bzw. Fernseh- sendern und -geräten) (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Filmproduktion</p>	<p>Erfasst werden sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Fernsehsender und Filmgesellschaften, die für Fernsehsender usw. tätig sind. Eingesetzte Subunternehmer fallen ebenfalls unter die Ausnahmeregelung. Soweit eine Filmproduktionsfirma für einen Fernsehsender tätig wird, sind auch die Fahrzeuge der Filmproduktionsfirma von der Anwendung der Sozialvorschriften befreit.</p>
<p>6.14 Private Personen- transporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 9 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden, sind freigestellt. Somit unterliegen Kleinbusse, die ausschließlich zu privaten Zwecken (z.B. Transport von Familienmitgliedern) eingesetzt werden, nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p>
<p>6.15 Schausteller (§ 18 Abs. 1 Nr. 10 FPersV)</p> <p>Schaustellerbegriff</p>	<p>Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden. Wer Schausteller ist, ist im Gewerberecht geregelt. In Titel III GewO – Reisegewerbe bzw. in der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift werden die Voraussetzungen für Schaustellerfahrzeuge näher umschrieben. Für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung für Beförderungen im Schausteller- oder Zirkusgewerbe ist ausschlaggebend, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug von einem Schausteller oder einer bei diesem beschäftigten Person gelenkt wird und • es sich um eine mit der beruflichen Tätigkeit des Schaustellers in Zusammenhang stehende Beförderung handelt. <p>Für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist allein der Besitz einer Reisegewerbekarte nicht ausreichend.</p>

<p>Spezialfahrzeug</p> <p>Marktschreier</p>	<p>Unter die Ausnahme fallen Fahrzeuge, die eine spezielle Einrichtung zum Transport von Zirkus- bzw. Schau-stellermaterial aufweisen. Ein wesentliches Kennzeichen sind dabei spezielle Aufbauten (Reklame, Sonder-beleuchtung pp.) oder als Spezialfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge, z.B. Zuckerwarenverkäufer mit entspre-chenden Aufbauten, Zirkusfahrzeuge und Fahrzeuge zum Karusselltransport.</p> <p>Als Spezialfahrzeuge sind aber auch solche Fahrzeuge anzusehen, die Ausrüstungen transportieren, die mit der beruflichen Tätigkeit des Schaustellers im Zusammenhang stehen.</p> <p>Ein „Marktschreier“ ist kein Schausteller. Er fällt nur dann unter den Begriff des Schaustellers, wenn er keinen Handel treibt.</p>
<p>6.16 Projektfahrzeuge zu Lehrzwecken (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 FPersV)</p> <p>Infomobile/ Rollende Messe</p>	<p>Speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden, fallen unter diese Ausnahme, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine für Projektzwecke besondere Fahrzeugausstattung vorhanden ist, • kein gewerblicher Gütertransport durchgeführt wird, • das Fahrzeug hauptsächlich im Stand verwendet wird und somit die Fahrzeiten gegenüber den Standzei-ten nachrangig sind. <p>Erfasst sind insbesondere Büchereifahrzeuge, Spielbusse und andere Fahrzeuge, die dazu eingesetzt wer-den, an unterschiedlichen/wechselnden Orten (ohne feste Einrichtung) an Dritte Wissen zu vermitteln.</p> <p>Erfasst sind auch Infomobile („Rollende Messen“), die auf Messen oder Märkten zum Zweck der Produktprä-sentation eingesetzt werden. Bedingung ist hierbei, dass die präsentierten Produkte fest am Fahrzeug ein-oder angebaut sind.</p> <p>Auch ein Zugfahrzeug, das den Infomobilanhänger transportiert, fällt unter die Ausnahme.</p>
<p>6.17 Milchtransporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 12 FPersV)</p>	<p>Die Ausnahme ist auf die Abholung von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Rückgabe von Milchbe-hältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens (Beförderers) beschränkt. (Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Ab-schnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p> <p>Die Ausnahme gilt unabhängig davon, ob Molkereiprodukte zum Erzeuger zurück transportiert werden.</p>
<p>6.18 Spezialfahrzeuge für Geld- und / oder Werttransporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 13 FPersV)</p>	<p>Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte sind freigestellt.</p>
<p>6.19 Transport tierischer Nebenprodukte (§ 18 Abs. 1 Nr. 14 FPersV)</p> <p>Gülle</p>	<p>Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Ne-benprodukte im Sinne des Art. 3 Nr. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.</p> <p>Gülle ist als ein tierisches Nebenprodukt zu betrachten, welches im Umkreis von 250 km vom Standort des</p>

<p>Tote Tiere</p>	<p>Unternehmens transportiert werden kann.</p> <p>Der Transport von toten Tieren wird nur insoweit aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften ausgenommen, als es sich um den Transport von toten Tieren oder Tierteilen handelt, die nicht mehr als Lebensmittel weiterverarbeitet werden sollen. Befreit sind z.B. Transporte von tierischen Abfällen und Tierkadavern zu den Einrichtungen für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalten).</p> <p>Der Transport von toten Tieren oder Tierteilen, die noch als Lebensmittel verwendet werden, unterliegt in vollem Umfang den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>(Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p>
<p>6.20 Güterverteilzentren / Umschlaganlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 15 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden, sind von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr befreit.</p> <p>Fahrten mit Fahrzeugen in großen Güterverteilzentren, die ein klar umgrenztes Gebiet umfassen, sind von der Ausnahme erfasst.</p>
<p>6.21 Transport von lebenden Tieren (§ 18 Abs. 1 Nr. 16 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.</p> <p>Befreit nach dieser Regelung ist ausschließlich der Transport lebender Tiere vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb zum Verkaufsort oder zum Schlachtbetrieb.</p> <p>Der Transport toter Tiere ist nur dann befreit, wenn es sich um die in Nr. 14 genannten Fälle handelt (vgl. Abschnitt 6.21).</p> <p>(Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p>

7 Besonderheiten für den Personen-Linienverkehr bis 50 km (ÖPNV)	
7.1 Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten, Grundsatz (§ 1 Abs. 1 FPersV) An- und Abfahrzeiten Nachweispflicht	<p>Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind, haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Art. 4, 6 bis 9 und 12 VO (EG) Nr. 561/2006 einzuhalten.</p> <p>Die Anfahrt zum Beginn und die Abreise am Ende des Linienverkehrs innerhalb von 50 km fällt unter die Ausnahme des Art. 3 Buchstabe a VO (EG) Nr. 561/2006. Für solche Fahrten bestehen ggf. aber Aufzeichnungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 57a StVZO).</p> <p>Darüber hinaus sind die Vorschriften des ArbZG zu beachten. Für die Ermittlung der Linienlänge wird die einfache Strecke zugrunde gelegt.</p> <p>Der Nachweis der in § 1 Abs. 1 FPersV genannten Zeiten erfolgt gemäß der Abs. 8 bis 10 anhand von Fahrplänen und Arbeitszeitplänen nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Buchstabe a und b VO (EG) Nr. 561/2006.</p>
7.2 Fahrtunterbrechungen im Linienverkehr (§ 1 Abs. 3 FPersV)	<p>Eine Fahrtunterbrechung liegt nur dann vor, wenn der Fahrer während dieser Zeit keine Fahrtätigkeit und keine anderen Arbeiten, wie z.B. Fahrscheinverkauf oder Fahrscheinkontrolle, ausführt und dieser Zeitraum dem Fahrer zur freien Verfügung steht und zur Erholung genutzt werden soll (Art. 4 Buchstabe d VO (EG) Nr. 561/2006).</p>
7.2.1 Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von mehr als 3 km (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV)	<p>Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als 3 km, ist nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen.</p> <p>Diese Fahrtunterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden.</p> <p>Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens 4 ½ Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.</p>
7.2.2 Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV)	<p>Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als 3 km, sind als Fahrtunterbrechungen auch Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit diese nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind (z. B. Wendezeiten).</p> <p><u>Mindestanforderung:</u></p> <p>Die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen muss <u>mindestens</u> ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit betragen.</p> <p>Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt.</p> <p>Nur durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fah-</p>

	<p>rers erwarten lässt. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen <u>mindestens</u> ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt.</p> <p>Es sind Fahrtunterbrechungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 FPersV zulässig (siehe Urteil BAG vom 6.5.2014 – 9 AZR 575/12).</p>
<p>7.3 Wöchentliche Ruhezeit (§ 1 Abs. 4 FPersV)</p>	<p>Die Fahrer sind nicht zur Einlegung einer wöchentlichen Ruhezeit nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen verpflichtet. Sie können die wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten auf einen 2-Wochen-Zeitraum verteilen.</p> <p>Erfolgt ein Wechsel zwischen Linien- und Gelegenheitsverkehr gelten die Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006, wonach nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen ist.</p>

8 Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV)	
8.1 Allgemeine Hinweise	<p>Wenn der selbstfahrende Unternehmer oder der Fahrer für einen der 28 Kalendertage, die dem Kontrolltag vorausgehen, keine Aufzeichnungen vorlegen kann, benötigen sie für diese Tage eine Bescheinigung des Unternehmers,</p> <p>Als Aufzeichnungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaublätter, • Eintragungen auf der Fahrerkarte, • Tageskontrollblätter gem. § 1 Abs. 6 FPersV, • Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät, • Aufzeichnungen gemäß Art. 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85, • Aufzeichnungen gemäß Kapitel III Artikel 11 Anhang zum AETR.
8.2 Gesetzliche Anforderungen	<p>Der Unternehmer hat den Fahrern die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen. Sie ist vom Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, oder von einer vom Unternehmer beauftragten Person (dabei darf es sich nicht um den Fahrer handeln) sowie vom Fahrer zu unterzeichnen. Im Falle des selbstfahrenden Unternehmers ist die Bescheinigung von ihm auszustellen und zu unterzeichnen.</p> <p>Eine handschriftlich ausgestellte Bescheinigung ist nicht zulässig.</p> <p>Sie kann als Fax oder digitalisierte Kopie zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Bescheinigung muss eine Begründung enthalten, warum der Fahrer keine Aufzeichnungen vorlegen kann.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fahrer hat ein Fahrzeug gelenkt, für das keine Aufzeichnungspflichten bestehen, • der Fahrer hatte Urlaub, • der Fahrer war krank oder • der Fahrer hat aus sonstigen Gründen kein den Aufzeichnungspflichten unterliegendes Fahrzeug gelenkt (z.B. andere Arbeiten). <p>Darüber hinaus unterliegt die Bescheinigung nach § 20 FPersV in Deutschland keinen Formerfordernissen. In Deutschland können daher in einem Dokument auch mehrere Tage und unterschiedliche Gründe bescheinigt werden, soweit die Zuordnung der Gründe zu den jeweiligen Tagen eindeutig nachvollziehbar ist.</p> <p>Bei Fahrten in Mitgliedstaaten der EU, des EWR und in die Schweiz wird die Verwendung des europäischen Musters angeraten (siehe Abschnitte 8.3 und 8.6).</p>
8.3 EU-einheitliches Muster	<p>Die Europäische Kommission hat ein einheitliches Muster veröffentlicht, mit dem Unternehmer Fahrern eine Bescheinigung für Tage erteilen können, an denen Aufzeichnungen nicht gefertigt wurden (Amtsblatt Nr. L</p>

	<p>330 vom 16.12.2009, Seite 80, s. auch www.bag.bund.de).</p> <p>Die deutsche Übersetzung dieses Musters kann in Deutschland und allen Mitgliedstaaten verwendet werden.</p> <p>Das EU-Muster kann auch als Bescheinigung für Fahrer eingesetzt werden, die Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t lenken.</p>
<p>8.4 Nachträgliche Ausstellung des Nachweises</p>	<p>Das nachträgliche Ausstellen eines Nachweises ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn der Unternehmer eine Bescheinigung nicht rechtzeitig vor Fahrtantritt ausstellen konnte, weil die Gründe, aus denen der Fahrer nicht über die notwendigen Aufzeichnungen verfügt, erst nach Fahrtantritt eingetreten sind. Hierzu zählt z.B. die Erkrankung auf einer Fahrt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Unternehmer nachträglich eine Bescheinigung auszustellen und vorzulegen.</p> <p>Eine nachträgliche Übermittlung wird in der Regel von ausländischen Kontrollbehörden nicht anerkannt.</p>
<p>8.5 Verzicht auf den Nachweis</p> <p>Selbständige Kraftfahrer und selbstfahrende Unternehmer</p> <p>Bei Nachtragung</p> <p>Nachtragung von Ruhezeiten (§ 20 Abs. 1 Satz1 i.V.m. Abs. 2a und 2b FPersV)</p> <p>vorausgegangene Arbeitslosigkeit</p>	<p>Auch selbstständige Kraftfahrer und selbstfahrende Unternehmer benötigen eine Bescheinigung nach § 20 FPersV, sofern die fehlenden Zeiten nicht nachgetragen werden.</p> <p>In Deutschland wird keine Bescheinigung für Tage verlangt, an denen der Fahrer Nachtragungen auf der Fahrerkarte, dem Schaublatt oder dem Tageskontrollblatt vor Fahrtantritt vorgenommen hat. Zu beachten ist, dass bei digitalen Kontrollgeräten bestimmter Hersteller ein manueller Nachtrag nicht möglich ist bzw. keine Speicherung dieses Nachtrags erfolgt. Es wird daher empfohlen sicherzustellen, dass Nachtragungen tatsächlich auf der Fahrerkarte erfasst und bei Kontrollen ein Download der nachgetragenen Daten möglich ist.</p> <p>Bei der Nachtragung von Ruhezeiten hat der Fahrer den betreffenden Zeitraum vor Fahrtantritt manuell auf der Fahrerkarte als Ruhezeit nachzutragen (Art. 34 Abs. 5 Buchstabe b Ziffer iv VO (EU) Nr. 165/2014).</p> <p>Wenn ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gelenkt wird, muss der Fahrer die Ruhezeit auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an die Ruhezeit verwendeten Schaublattes nachtragen.</p> <p>Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t ohne Kontrollgerät erfolgt der Nachtrag der Ruhezeit vor Fahrtantritt auf dem Tageskontrollblatt.</p> <p>Bei der Verwendung eines Schaublattes oder eines Tageskontrollblattes sind die Zeichen nach Art. 34 Abs. 5 Buchstabe b Ziffern ii bis iv VO (EU) Nr. 165/2014 zu verwenden.</p> <p>Für ungeteilte tägliche Ruhezeiten, die sich nicht über einen vollständigen Kalendertag erstrecken, besteht keine Bescheinigungspflicht; sie müssen aber auf dem Schaublatt oder der Fahrerkarte nachgetragen werden.</p> <p>Der Arbeitgeber eines Berufskraftfahrers ist nicht verpflichtet, in die von ihm auszustellende Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage eine dem Beschäftigungsverhältnis vorausgehende Arbeitslosigkeit seines jetzigen Arbeitnehmers aufzunehmen. In Zweifelsfällen können weitere Nachweise (Bescheinigung der Ar-</p>

<p>Steckenlassen der Fahrerkarte</p>	<p>beitsagentur/ARGE etc.) verlangt werden, da die gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung nach § 20 Abs.1 FPersV nur dann entfällt, wenn tatsächlich Zeiten der Beschäftigungslosigkeit bestanden.</p> <p>Die Fahrerkarte soll nach Beendigung der Arbeitsschicht entnommen werden. Sofern die Fahrerkarte im Kontrollgerät verbleibt, um damit die entsprechenden Ruhezeitaufzeichnungen vorzunehmen, muss sichergestellt sein, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist und dass das Fahrzeug während dieser Zeit nicht durch eine andere Person bewegt wird.</p>
<p>8.6 Grenzüberschreitender Verkehr</p>	<p>Im grenzüberschreitenden Verkehr sind für die genannten Zeiten entsprechende Bescheinigungen mit zu führen.</p> <p>Es wird empfohlen, das EU-einheitliche Muster als Bescheinigung zu verwenden, da in einigen EU-Mitgliedstaaten nur diese Form der Bescheinigung akzeptiert wird bzw. die Verwendung des EU-Musters rechtsverbindlich vorgeschrieben ist. Aus diesem Grund wird im grenzüberschreitenden Verkehr auch von Ergänzungen oder Veränderungen des EU-Musters abgeraten.</p>

9 Andere Rechtsvorschriften	
9.1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bzw. Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern	<p>Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern sind zusätzlich zu beachten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten auch für Kraftfahrer tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten. Die Lenkzeiten eines Kraftfahrers stellen nur einen Bestandteil seiner Arbeitszeit dar. • Die Ruhepausen nach § 4 ArbZG oder § 5 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern werden erbracht, wenn der Fahrer Fahrtunterbrechungen nach Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006 einlegt. • Die Aufbewahrungspflicht für Arbeitszeitznachweise (auch Schaublätter oder Daten der Fahrerkarte, Ausdrücke etc.) beträgt 2 Jahre.
9.2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) / Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	<p>Geregelt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Mindestalter für Berufskraftfahrer, • die Ausbildungsvoraussetzungen, • die Weiterbildungsvoraussetzungen <p>im gewerblichen Personen- und Güterverkehr (§§ 2 und 5 BKrFQG). Die Ausbildungsinhalte sind in der BKrFQV festgelegt. (Siehe hierzu auch Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht unter www.bag.bund.de)</p>
9.3 Straßenverkehrsrecht / Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	<p>Unabhängig von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist das Straßenverkehrsrecht zu beachten. § 57a StVZO regelt den Einbau von eichfähigen Fahrtschreibern für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber, • Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 40 kW und darüber, die nicht ausschließlich für land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, • Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen. <p>Gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 6e StVZO trat § 57a Abs. 1 StVZO am 01. Januar 2013 außer Kraft für ab diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.</p> <p>Ausnahmen von der Fahrtschreiberpflicht: Fahrzeuge nach § 18 FPersV und Art. 3 Buchstaben d bis g und i VO (EG) Nr. 561/2006. Es ist zulässig, an Stelle des Fahrtschreibers ein Fahrzeug freiwillig mit einem digitalen oder analogen Fahrtschreiber auszurüsten, auch wenn das Fahrzeug nicht unter die Sozialvorschriften fällt. Bei Nutzung eines analogen Fahrtschreibers ist das Schaublatt einzulegen und ein Ersatzschaublatt mitzuführen. Beim digita-</p>

	<p>len Fahrtenschreiber bedarf es keiner Verwendung einer Fahrerkarte. Die Massenspeicherdaten müssen alle 3 Monate ausgelesen werden.</p> <p>Es kann für den Unternehmer aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein, die Verwendung der Fahrerkarte anzuordnen (u.a. Nachweis nach § 16 ArbZG) oder zu verwenden (§ 6 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern).</p> <p>Wird eine Fahrerkarte gesteckt, wird der zuvor eingestellte Modus „OUT“ aufgehoben.</p> <p>Im Linienverkehr bis 50 km Linienlänge kann anstelle des Namens des Fahrers die Liniennummer oder die Betriebsnummer eingetragen werden.</p>
--	---

Abkürzungsverzeichnis

AETR	Europ. Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals
AO	Abgabenordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BKrFQV	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
BLFA-TK	Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“
BLRB	Bund-Länder-Referenten-Besprechung
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff	fortfolgende
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FPersV	Fahrpersonalverordnung
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
GewO	Gewerbeordnung
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
KgK	Kontrollgerätekarte(n)
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OLG	Oberlandesgericht
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	Tonnen (Gewichtseinheit)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
zHM	zulässige Höchstmasse
ZKR	Zentrales Kontrollgerätregister